

Saarländische Beihilfe - Kompakt

Information zur Gewährung von Beihilfe in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen

1 Was ist die Beihilfe?

Der Dienstherr eines Beamten / einer Beamtin hat eine besondere Fürsorgepflicht den Beamten gegenüber. Er ist verpflichtet, im Krankheits-, Pflege- und Geburtsfall einen Teil der anfallenden Kosten im Rahmen der Beihilfe zu erstatten. Die Rechtsgrundlage hierfür findet sich für die Beamten und Beamtinnen des Saarlandes im § 67 des saarländischen Beamtengesetzes und in der saarländischen Beihilfeverordnung.

Die Beihilfe ergänzt lediglich die zumutbare Eigenvorsorge. Nicht alle Aufwendungen werden als beihilfefähig anerkannt – so sind manche Behandlungsmethoden oder Arzneimittel von der Erstattung voll oder teilweise ausgeschlossen. Die Regelungen orientieren sich grundsätzlich an der gesetzlichen Krankenversicherung.

2 Wer ist beihilfeberechtigt?

- Personen, die Dienst-, Anwörter- oder Versorgungsbezüge beziehen, sind beihilfe- und antragsberechtigt.
- Ebenso kann für den nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten/Ehegattin bzw. eingetragene LebenspartnerIn (bei Unterschreitung einer Einkommensgrenze) und berücksichtigungsfähige Kinder und evtl. Enkelkinder Beihilfe beantragt werden.

Wichtige Ausnahmen:

- a) Ehegatten/Ehegattin bzw. eingetragene LebenspartnerIn mit Einkünften über 18.399,00 Euro in 2025 (maßgebend ist der Gesamtbetrag der Einkünfte im zweiten Kalenderjahr vor der Antragstellung) und über 19.087,00 Euro ab dem 01.01.2026 hat keinen Beihilfeanspruch!
- b) Bei berücksichtigungsfähigen Kindern geht ein eigener Anspruch vor (z.B. geht bei einem Anwörter der eigene Anspruch dem als Kind vor)
- Beihilfeberechtigt sind auch Minister (gem. Ministergesetz) und Abgeordnete (gem. Abgeordnetengesetz). Letztere haben ein Wahlrecht zwischen der Inanspruchnahme der Beihilfe oder Zuschussgewährung zum Krankenkassenbeitrag.

3 Wie hoch ist die Beihilfe?

3.1 Die Höhe der Beihilfe richtet sich nach dem Bemessungssatz

- Aktive Beamte	50 %
- Ruhestandsbeamte	70 %
- Ehegatte	70 %
- Kinder	80 %

- Wenn zwei oder mehr Kinder im Familienzuschlag berücksichtigt sind, erhöht sich bei aktiven Beamten der Bemessungssatz auf 70 %.
- Wenn beide Elternteile beihilfeberechtigt sind, muss eine gemeinsame Erklärung abgegeben werden, wer die Erhöhung des Bemessungssatzes in Anspruch nimmt. Beihilfe für Kinder wird nur demjenigen Beamten gewährt, bei dem das Kind oder die Kinder im Familienzuschlag berücksichtigt sind.

3.2 Kostendämpfungspauschale

Gemäß § 67 Abs. 7 Saarländisches Beamtenengesetz wird eine Kostendämpfungspauschale (KDP) erhoben. Sie ist einmal jährlich von der zu gewährenden Beihilfe abzuziehen. Maßgeblich für die Festsetzung der KDP ist der Zeitpunkt der ersten Antragstellung im Jahr.

Die KDP beträgt zwischen 50 € und 700 €. Es gibt verschiedene Minderungsgründe, wie z.B. die Anzahl der Kinder. Sie wird ab der Besoldungsgruppe A 7 erhoben und entfällt für AnwärterInnen und in Ausnahmefällen (z.B. Elternzeit, Schwangerschaftsvorsorge).

4 Welche Aufwendungen sind beihilfefähig?

Generell gilt:

Beihilfefähig sind die notwendigen Aufwendungen in angemessenem Umfang (§ 4 Abs. 1 und 2 Beihilfeverordnung - BhVO).

Im Krankheitsfall sind die in § 5 BhVO genannten Aufwendungen unter den dort genannten Voraussetzungen und Einschränkungen (z.B. durch Höchstbeträge, Ausschlüsse und Eigenbehalte etc.) beihilfefähig.

Gemäß § 4 Abs. 2 BhVO entscheidet die Festsetzungsstelle über die Notwendigkeit und Angemessenheit der Aufwendungen. Angemessen ist eine Gebühr, wenn keine durch den Arzt schriftlich begründeten besonderen Umstände vorliegen, die die Regelspanne des Gebührenrahmens nicht überschreitet (§ 4 Abs. 2 Satz 2 BhVO).

Beihilfefähig sind insbesondere Aufwendungen für:

- Ärztliche und zahnärztliche Leistungen nach der Gebührenordnung für Ärzte und Zahnärzte bis zum Schwellenwert (2,3-facher Faktor des Gebührensatzes).
- Schriftlich verordnete Arzneimittel
Mittel, die nicht beihilfefähig sind, sind z.B. Mittel gegen Erkältungskrankheiten (über 18), Mund- und Rachentherapeutika, Abführmittel, Arzneimittel gegen Reisekrankheiten.
Auch gibt es Festbeträge bei Arzneimitteln, d.h. für bestimmte Arzneimittelgruppen werden Höchstbeträge festgesetzt. Diese können auf der Homepage des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte abgefragt werden.
- Ärztlich verordnete Heilbehandlungen, z.B. Massagen, Krankengymnastik, wobei die Höchstbeträge des Leistungsverzeichnisses (Anlage 3 zur BhVO) zu beachten sind.
- Psychotherapie nach Anlage 1 BhVO.
Eine Voranerkennung spätestens nach 5 probatorischen Sitzungen bei Verhaltenstherapie, systemischer Therapie tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie und analytischer Psychotherapie ist zwingend notwendig.
- Ärztlich verordnete Hilfsmittel nach Anlage 4 zur BhVO.
- Stationäre und teilstationäre Krankenhausbehandlungen.

Ausnahme:

Wahlleistungen (Chefarzt / 2-Bett-Zimmer) sind nicht beihilfefähig!

- **Fahrtkosten:**

Die Beförderung eines Erkrankten bis zur Höhe eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels.

Fahrtkosten im Einzugsgebiet von 40 km mit einem privaten PKW sind grundsätzlich nicht beihilfefähig.

5 Einzelfälle

5.1 Ausland

Aufwendungen, die im Ausland entstehen, sind nur bis zu der Höhe beihilfefähig, wie sie auch im Inland entstehen würden. Bei innerhalb der Europäischen Union entstandenen beihilfefähigen Aufwendungen wird kein Kostenvergleich durchgeführt. Rücktransporte bei Erkrankung während einer privaten Reise sind nicht beihilfefähig.

5.2 Heilkur

Eine Heilkur kann alle vier Jahre von einem aktiven Beamten durchgeführt werden. Die Voranerkennung durch die Postbeamtenkrankenkasse ist zwingend notwendig. Voraussetzung ist die Vorlage eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses. Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung sind für höchstens 23 Kalendertage bis zu 10,00 Euro pro Tag beihilfefähig.

Mutter-Kind-Kur und Vater-Kind-Kur sind seit 01.01.2009 ebenfalls beihilfefähig.

5.3 Sanatorium

Eine Sanatoriumsbehandlung kann alle vier Jahre für die Dauer von drei Wochen durchgeführt werden. Die Voranerkennung ist zwingend vorgeschrieben. Voraussetzung ist die Vorlage eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses.

5.4 Heilpraktiker

Seit 01.01.2011 wird keine Beihilfe mehr für Leistungen eines Heilpraktikers gewährt.

5.5 Impfungen

Impfungen sind nach den Impfeempfehlungen der STIKO beihilfefähig. Impfungen auf Grund einer privaten Auslandsreise sind nicht beihilfefähig.

5.6 Privatklinik

Bei Behandlungen in Privatkliniken sollte eine vorherige Anfrage bei der Beihilfestelle erfolgen, da hier nicht immer alle Kosten anerkannt werden können.

5.7 Anschlussheilbehandlung

Im unmittelbaren Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt und nach Bescheinigung des Arztes im Krankenhaus wird diese übernommen.

5.8 Pflege

Häusliche und vollstationäre Pflege im Rahmen des § 6 BhVO (hierfür ist der gleiche Beihilfeantrag zu verwendet) kann unter der Voraussetzung der Pflegebedürftigkeit übernommen werden.

5.9 Schwangerschaft und Geburt

- Aufwendungen, die mit einer Schwangerschaft in Verbindung stehen, sind grundsätzlich beihilfefähig (Hebamme, Krankenhaus, Haus- und Wochenbettpflege, etc).
- Nicht beihilfefähig sind Wahlleistungen.
- Zu den Aufwendungen für eine Säuglings- und Kleinkinderausstattung wird eine Pauschale in Höhe von 128 Euro gewährt.

5.10 Elternzeit

Während der Elternzeit wird eine Beihilfe nach § 5 der Elternzeitverordnung gewährt.

5.11 Todesfall

Zu den Bestattungskosten wird eine pauschale Beihilfe bis zu 525 Euro gezahlt. Stehen für den Todesfall Sterbe- oder Bestattungsgelder zu, mindert sich diese Pauschale. Als Sterbegeld im Sinne dieser Vorschrift zählen nicht die Sterbegelder aus einer privaten Versicherung.

5.12 Sehhilfen

Sehhilfen sind in begrenztem Umfang beihilfefähig.

5.13 Zahn

- Zahntechnische Leistungen sind zur Hälfte beihilfefähig.
- Aufwendungen für kieferorthopädische Leistungen sind nur beihilfefähig, wenn ein Heil- und Kostenplan vorgelegt wird und die behandelte Person das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Diese Altersbegrenzung gilt nicht bei schweren Kieferanomalien.

Bei Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und deren berücksichtigungsfähigen Angehörigen sind bestimmte zahnärztliche Leistungen nicht beihilfefähig. Dazu zählen Einlagefüllungen und Kronen, prothetische Leistungen wie Brücken oder Prothesen, funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen und implantologische Leistungen.

5.14 Implantate

- Aufwendungen für zwei Implantate pro Kiefer sind ohne besondere Voraussetzungen beihilfefähig.
- Weitere Implantate sind nur als Einzelzahnimplantate, zur Fixierung einer Prothese oder bei Vorliegen einer Frendlücke (Fehlen der Zähne 7 und 8) beihilfefähig. Mehr als vier Implantate pro Kiefer sind nicht beihilfefähig.

6 Was muss bei Antragstellung beachtet werden?

- Beihilfe wird nur auf Antrag unter Vorlage der Rechnungsbelege gewährt. Mit einem Antrag können mehrere Belege eingereicht werden.
 - Am einfachsten (und am schnellsten) geht es mit der App PBeaKKDirekt, mit der alle Unterlagen zunächst fotografiert und dann kostenfrei und digital eingereicht werden können.
 - Alternativ ist eine Antragstellung unter Verwendung der von der PBeaKK herausgegebenen Vordrucke per Post möglich. Da der Beihilfeanspruch höchstpersönlich ist, muss dieser Antrag vom Beihilfeberechtigten (oder vom Bevollmächtigten) **eigenhändig unterschrieben** werden.
- Bei der Antragstellung beachten Sie bitte:
 - Bei erstmaliger Antragstellung ist **zwingend** der Langantrag zu verwenden unter Beifügung eines aktuellen **Versicherungsnachweises** Ihrer Krankenversicherung.
 - Bei Änderung Ihrer persönlichen Verhältnisse ist **zwingend** der Langantrag zu verwenden. Wenn sich dadurch auch der Beihilfeumfang ändert, muss ein entsprechend angepasster **Versicherungsnachweis** Ihrer Krankenversicherung beigefügt werden.
 - Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn die mit dem Antrag geltend gemachten Aufwendungen insgesamt mehr als 100 Euro betragen (Antragsgrenze). Dies gilt nicht, wenn die Aufwendungen aus zehn Monaten die Antragsgrenze nicht erreichen, da dort Verjährung droht.
 - Die Aufwendungen müssen innerhalb eines Jahres nach der erstmaligen Ausstellung der Rechnung beantragt werden, ansonsten sind sie **verjährt!**
 - In der Regel reicht die Vorlage von Duplikaten bei der Einreichung in Papierform aus. Belege werden nicht zurückgeschickt und nach dem Digitalisierungsprozess vernichtet.

7 Welcher Rechtsschutz ist möglich?

- Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe kann ein Beihilfebescheid mit einem Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch kann nur in **Papierform** mit **eigenhändiger Unterschrift** erfolgen. Nicht möglich ist hingegen eine Widerspruchserhebung mittels der App „PBeaKKDirekt“.
- Gegen einen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.

Diese Informationen geben nur einen Teil der saarländischen Beihilfeverordnung wieder.

Weitere Informationen und Formulare rund um die Beihilfe finden Sie unter

<https://saarland.beihilfedienste.de/> .

Bei Fragen zur Beihilfe oder zu Ihren Bescheiden wenden Sie sich bitte an die Kundenberatung unter

0711 9744 97500

in der Zeit Montag bis Freitag von 07:30 bis 15:30 Uhr.

Auch zu unserer App PBeaKKDirekt finden Sie allerlei Wissenswertes und den QR-Code zum Herunterladen auf genannter Homepage unter der Kachel „PBeaKKDirekt“.

Bei Fragen zur App PBeaKKDirekt wenden Sie sich bitte an unser App-Team unter

0711 9744 97100

in der Zeit Montag bis Donnerstag von 07:30 bis 18:00 Uhr und Freitag von 07:30 bis 16:00 Uhr.